



Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

2021

Schwerin, den 18. Januar

Nr. 3

INHALT

Seite

Verwaltungsvorschriften, Bekanntmachungen

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

- Änderung der Beitragsordnung des Studierendenwerkes Greifswald 30

Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung

- Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Umspannwerk Güstrow 220-kV-Freileitung Bentwisch –
Güstrow Erhöhung des Mastes 124 31

Anlage: – Amtlicher Anzeiger Nr. 3/2021

- Jahresarhaltsverzeichnis 2020 des Amtsblattes für Mecklenburg-Vorpommern

Änderung der Beitragsordnung des Studierendenwerkes Greifswald

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 29. Dezember 2020 – VII 300-3 –

Der Aufsichtsrat hat auf seiner Sitzung am 27. Oktober 2020 gemäß § 8 Absatz 2 des Studierendenwerksgesetzes vom 9. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 543) folgende Änderung der Beitragsordnung beschlossen:

1. § 2 der Beitragsordnung des Studierendenwerkes Greifswald vom 28. Oktober 1999 (AmtsBl. M-V 2000 S. 601), die zuletzt am 2. Dezember 2020 (AmtsBl. M-V S. 619) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

**„§ 2
Beitragshöhe**

Die Beitragshöhe beträgt für alle Studierenden ab dem Sommersemester 2021 75,00 Euro.“

2. Diese Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

AmtsBl. M-V 2021 S. 30

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung
– Planfeststellungsbehörde –

Vom 5. Januar 2021 – VIII 330 - 667-00000-2019/015-001 –

Die 50Hertz Transmission GmbH plant im Landkreis Rostock beim Umspannwerk in Güstrow auf der 220-kV-Freileitung Ben-twisch – Güstrow die Erhöhung des Mastes 124 um acht Meter, um die elektrischen Sicherheitsabstände zu den 110-kV-Freileitungen der WEMAG Netz GmbH und der E.DIS Netz GmbH einzuhalten. Dazu wird zunächst eine Fundamentverstärkung erforderlich. Dann erfolgt die Anhebung des Mastes mittels eines Mobilkrans, das Mastteil wird eingesetzt und sodann mit dem Bestandsmastgestänge verschweißt. Die Dimensionierung des Maststandortes bleibt gleich. Die Gesamthöhe des Mastes wird 45,10 Meter betragen.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694), fällt, wurde eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 7, 10 UVPG in Verbindung mit Nummer 19.1.3 der Anlage 1 zum UVPG durchgeführt.

Nach Einschätzung des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung hat das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

- Die Baumaßnahme erfolgt im durch die bestehenden Masten vorbelasteten Raum.
- Das Vorhaben der E.DIS Netz GmbH, die beiden 110-kV-Freileitungen Güstrow – Schutow und Waren – Güstrow umzuverlegen, wurde kumulativ berücksichtigt.
- Das Vorhaben der WEMAG Netz GmbH, die 110-kV-Freileitungen Güstrow – Brüel und Güstrow – Wismar umzuverlegen, wurde kumulativ berücksichtigt.

- Der Maststandort befindet sich auf einer intensiv bewirtschafteten Ackerfläche.
- Der Mast 124 liegt im Trinkwasserschutzgebiet III des Wasserschutzgebietes Warnow-Rostock.
- Zum Schutz des Bodens werden zur Lagerung von Materialien vorhandene befestigte Flächen in Siedlungen genutzt und vor Ort Bodenaufgaben eingesetzt.
- Es erfolgt der Einsatz einer ökologischen Baubegleitung. Nach Beendigung der Baumaßnahmen werden die beanspruchten Flächen rekultiviert.
- Zur Vermeidung vermehrten Vogelschlags durch die Masterrhöhung werden Vogelschutzarmaturen montiert.
- Die Größe der Baumaßnahme, der Umfang der Nutzung natürlicher Ressourcen und die weiteren Merkmale des Projekts sind nicht geeignet, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu verursachen.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Screening-Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Landes-Umweltinformationsgesetzes vom 14. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431), beim Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern, im Referat 330, Schloßstraße 6 – 8, 19053 Schwerin zugänglich.

AmtsBl. M-V 2021 S. 31

